

# Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungs- programms 2013 bis 2017

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2012

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
1.1 Förderungspolitik des Bundes	4
1.1.1 Nationales Gebäudeprogramm nach CO2-Gesetz	4
1.1.2 Globalbeiträge nach eidgenössischem Energiegesetz	5
1.1.3 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2009)	7
1.2 Kantonale Förderungspolitik im Energiebereich	8
1.2.1 Kantonales Energiekonzept	8
1.2.2 Das Energieförderungsprogramm 2008 bis 2012	8
1.2.3 Beschluss der Regierung im Rahmen der Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts	9
1.2.4 Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Bundesrates in Folge der Reaktorkatastrophe in Fukushima	9
<b>2 Berichterstattung Sonderkredit 2008 bis 2012</b>	<b>10</b>
2.1 Verwendung der Mittel	10
2.2 Energetische und volkswirtschaftliche Wirkung	11
2.3 Evaluation der Förderungsmassnahmen durch Externe	11
2.3.1 Förderung von Sonnenkollektoranlagen	11
2.3.2 Förderung von Wärmenetzen	12
<b>3 Sonderkredit Energieförderung 2013 bis 2017</b>	<b>12</b>
3.1 Ausgangslage	12
3.2 Kurzbeschreibung möglicher Massnahmen und jährlicher Finanzbedarf	15
3.2.1 Solarthermie	15
3.2.2 Wärmenetze	15
3.2.3 Automatische Holzfeuerungen	15
3.2.4 Ersatz Elektroboiler	16
3.2.5 Ersatz der Beleuchtung in Nichtwohnbauten	16
3.2.6 Information und Beratung	16
3.2.7 Vorgehensberatung	17

3.2.8	Jährlicher Finanzbedarf	17
3.3	Energetische und volkswirtschaftliche Wirkung	17
<b>4</b>	<b>Referendum</b>	<b>17</b>
<b>5</b>	<b>Antrag</b>	<b>18</b>
	Entwurf (Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017)	19

## Zusammenfassung

*Im Februar 2008 hat der Kantonsrat den Bericht 40.07.07 «Energiekonzept Kanton St.Gallen» zur Kenntnis genommen und die Regierung zur Umsetzung eingeladen. Hauptziele des kantonalen Energiekonzepts sind bis zum Jahr 2020 die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und die Verdoppelung der Produktion neuer erneuerbarer Energien.*

*Das Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 wurde mit einem Sonderkredit von 10 Mio. Franken ausgestattet. Zusammen mit den erwarteten Globalbeiträgen des Bundes stehen für die Jahre 2008 bis 2012 rund 14 Mio. Franken bzw. rund 2,5 bis 3 Mio. Franken je Jahr zur Verfügung. In den Jahren 2008 bis Mitte 2011 wurden rund 8,9 Mio. Franken zugesichert. Für den Rest des Jahres 2011 und für das Jahr 2012 stehen einschliesslich erwarteter Globalbeiträge des Bundes noch rund 5,1 Mio. Franken zur Verfügung, was aus heutiger Sicht für die zurzeit geförderten Bereiche (Wärmeerzeugung mit Sonnenkollektoren, Wärmenetze, Biogasproduktion, Vorgehensberatung, Information und Beratung) ausreichen wird.*

*Der Bundesrat hat nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima in diesem Frühjahr einen geordneten schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Die Eidgenössischen Räte haben den Beschluss im Grundsatz gutgeheissen. Die Regierung unterstützt die Beschlüsse des Bundes. Dementsprechend ist sie entschlossen, im Kanton St.Gallen die Energieeffizienz und die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie mit Nachdruck weiter zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zur künftigen Versorgungssicherheit zu leisten. Konkret soll zum einen das kantonale Energiekonzept um einen Bericht zur künftigen Strompolitik zusammen mit Umsetzungsmassnahmen ergänzt werden. Zum anderen wird das bereits bestehende Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 punktuell ergänzt und das ab dem Jahr 2013 geplante neue Förderungsprogramm soll gezielt ausgebaut werden (vgl. dazu auch Antrag der Regierung vom 16. August zur Motion 42.11.10 «Energie sparen / Erneuerbare Energie fördern / Wirtschaftsstandort stärken»).*

*Die punktuelle Ergänzung des Energieförderungsprogramms 2008 bis 2012 ermöglichen, Beiträge an grössere Energieproduktionsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie an Massnahmen zur Verstärkung der Stromeffizienz zu leisten. Die dazu notwendigen kantonalen Mittel im Umfang von 2 Mio. Franken wurden im Voranschlag für das Jahr 2012 eingestellt und vom Kantonsrat in der November-Session 2011 genehmigt (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. September 2011, Ziff. 8.1 «Erhöhung des Sonderkredits für das Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012»). Das Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 konnte damit mit den drei neuen Massnahmen «Ersatz Elektroboiler», «Ersatz Beleuchtung in Nichtwohnbauten» und «automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung» ergänzt werden. Bei der bestehenden Massnahme «Wärmenetze» wird als Folge ein verminderter Beitrag ausgerichtet, wenn das Wärmenetz in Kombination mit einer Holzfeuerung gefördert wird.*

*Mit dem Förderungsprogramm Energie für die Jahre 2013 bis 2017 soll das laufende Förderungsprogramm 2008 bis 2012 nahtlos abgelöst werden. Damit soll insbesondere auch die notwendige Kontinuität der Energieförderung im Kanton St.Gallen gewährleistet sein. Für die Jahre 2013 bis 2017 sind Kantonsbeiträge von insgesamt 12 Mio. Franken vorgesehen.*

*Mit diesem Kantonsratsbeschluss wird die Finanzierung des Energieförderungsprogramms geregelt. Dazu hat sich im Kanton St.Gallen das Instrument des Sonderkredits grundsätzlich bewährt. Mit Laufzeiten von mehreren Jahren und der flexiblen Verwendung der Jahrestanchen kann auf Nachfrageschwankungen reagiert werden. Zudem ergibt sich für Investoren und die ausführende Wirtschaft eine hohe Planungssicherheit.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017.

## **1 Ausgangslage**

Der Bundesrat hat nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima in diesem Frühjahr einen geordneten schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Die Eidgenössischen Räte haben den Beschluss im Grundsatz gutgeheissen. Die Regierung unterstützt die Beschlüsse des Bundes. Dementsprechend ist sie entschlossen, im Kanton St.Gallen die Energieeffizienz und die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie mit Nachdruck weiter zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zur künftigen Versorgungssicherheit zu leisten. Konkret soll zum einen das kantonale Energiekonzept um einen Bericht zur künftigen Strompolitik zusammen mit Umsetzungsmassnahmen ergänzt werden. Zum anderen wird das bereits bestehende Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 punktuell ergänzt und das ab dem Jahr 2013 geplante neue Förderungsprogramm soll gezielt ausgebaut werden (vgl. dazu auch Antrag der Regierung vom 16. August 2011 zu der in der Septembersession 2011 mit geändertem Wortlaut gutgeheissenen Motion 42.11.10 «Energie sparen / Erneuerbare Energie fördern / Wirtschaftsstandort stärken»). Neben Massnahmen zur vermehrten Nutzung erneuerbarer Wärme soll die Bevölkerung insbesondere beim Ersatz veralteter ineffizienter Apparate zur Wärmeerzeugung unterstützt werden.

Die globalen und lokalen Veränderungen stellen für die Politik, Privatpersonen und Unternehmen eine grosse Herausforderung dar, bieten aber gleichzeitig auch Chancen für Innovationen sowie neue Geschäftsfelder. So gibt es im Kanton St.Gallen beispielsweise rund 60'000 Wohnbauten, die energetisch nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Im Rahmen des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen gingen im Jahr 2010 rund 2'400 Gesuche mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rund 37 Mio. Franken ein. Die Regierung will den Aufbau eines selbsttragenden Wirtschaftszweiges vorantreiben und die Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele mit eindeutigen Signalen unterstützen. Das Energieförderungsprogramm 2013 bis 2017 ist eine wichtige Massnahme, damit die Unternehmen Kapazitäten und Know-how schaffen, um der steigenden Nachfrage im Energiebereich gerecht zu werden. Wichtig ist diesbezüglich für die Investoren und die ausführende Wirtschaft die Kontinuität von Massnahmen. Die Regierung nimmt deshalb Abstand von kurzfristigen Aktionen und vermeidet ein Stop-and-Go.

Im Kanton St.Gallen werden für die Energieversorgung jährlich rund 1,6 Mrd. Franken ausgegeben. Im Bereich Wärme fließen mit dem Erdöl- und Erdgaseinkauf namhafte Summen ins Ausland. Eine erhöhte Energieeffizienz und der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energien vermindern den Kapitalabfluss deutlich. Deshalb wirkt sich die Förderung der Energieeffizienz und der Produktion erneuerbarer Energien positiv auf die lokale Wertschöpfung und die Zahl der Arbeitsplätze aus.

ze im Bau- und Installationsgewerbe sowie im Bereich Energieberatung und -planung aus. Nicht zufällig werden die in diesem Bereich tätigen Unternehmen zunehmend als zukunftssträchtiger «Clean-Tech»-Sektor wahrgenommen. Eine fortschrittliche Energie- und Förderungspolitik wirkt sich positiv auf die Ansiedlung von im Clean-Tech-Sektor tätigen Unternehmen aus. Dies aus gutem Grund: Förderungsbeiträge verbessern die Wirtschaftlichkeit der Investitionen und steigern entsprechend das Interesse und die Nachfrage nach den innovativen Angeboten der Clean-Tech-Unternehmen.

Die St.Galler Regierung will – zusammen mit Bund und Gemeinden – diese Chancen nutzen und mit einer zielführenden Energie- und Klimapolitik einen zügigen Übergang in eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung sicher stellen.

## 1.1 Förderungspolitik des Bundes

In den Jahren 2000 bis 2009 beschränkte sich der Bund im Bereich der Energieförderung darauf, finanzielle Förderungsmittel über Globalbeiträge an die Kantone auszurichten. Voraussetzung für die Ausrichtung von Globalbeiträgen an einen Kanton waren gesetzliche Grundlagen für ein kantonales Energieförderungsprogramm und ein bewilligter Kredit (Art. 15 Abs. 2 des eidgenössischen Energiegesetzes, SR 730.0; abgekürzt eidg. EnG). Insgesamt standen den Kantonen so jährlich rund 14 Mio. Franken zur Verfügung. Je nach Effizienz des Förderungsprogramms erhielten die Kantone je eingesetzten Franken etwa 0,3 Franken Bundesmittel.

Im Juni 2009 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (SR 641.71; abgekürzt CO<sub>2</sub>-Gesetz), welche massgeblichen Einfluss auf die Mitfinanzierung der kantonalen Förderungsprogramme durch den Bund hat. Nach Art. 10 Abs. 1bis und Abs. 1quater CO<sub>2</sub>-Gesetz können seit dem Jahr 2010 während zehn Jahren ein Drittel des Ertrags aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe, aber jährlich höchstens 200 Mio. Franken, für Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden verwendet werden (Teilzweckbindung).

In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:

- die energetische Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude (nationales Gebäudeprogramm);
- die Förderung von erneuerbaren Energien, die Abwärmenutzung und die Gebäudetechnik (nach Art. 15 eidg. EnG) im Umfang von höchstens einem Drittel des zweckgebundenen Abgabeertrags je Jahr (Globalbeiträge).

### 1.1.1 Nationales Gebäudeprogramm nach CO<sub>2</sub>-Gesetz

Mindestens zwei Drittel der Förderungsmittel, d.h. mindestens 133 Mio. Franken, fliessen nach Art. 10 Abs. 1bis Bst. a des CO<sub>2</sub>-Gesetzes in die Förderung energetischer Sanierungen bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude (nationales Gebäudeprogramm). Für die Ausrichtung dieser Gelder sind keine kantonalen Kredite nötig. Hingegen überträgt das CO<sub>2</sub>-Gesetz den Vollzug des nationalen Gebäudeprogramms den Kantonen (Art. 15bis Abs. 1).

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich:

- bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung von Wand, Dach und Boden gegen Aussenklima oder weniger als zwei Meter im Erdreich;
- bauliche Massnahmen zur Verbesserung der Wärmedämmung von Wand, Decke und Boden gegen unbeheizte Räume oder mehr als zwei Meter im Erdreich;
- der Ersatz von Fenstern zur Verbesserung der Wärmedämmung.

Der Bund richtet die Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierungen nach Art. 15bis Abs. 1 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes auf der Grundlage einer Programmvereinbarung mit den Kantonen an diese aus. Die Beitragssätze, nach denen der Kanton die Beiträge an die Gebäudeeigentümer weitergibt, sind schweizweit einheitlich. Damit wird eine harmonisierte Umsetzung des nationalen Gebäudeprogramms gewährleistet.

Auf 1. April 2011 wurden die Förderungsbeiträge für den Ersatz von Fenstern aufgrund der Kostenentwicklung und des grossen Erfolgs des Programms gekürzt bzw. müssen Gesuche neu einen Mindestförderungsbeitrag von Fr. 3'000.– umfassen. In einigen Kantonen übernimmt der Kanton die Förderung von Vorhaben mit einem Förderungsbeitrag zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 2'999.–. Der Kanton St.Gallen verzichtet auf diese Form der Förderung.

Gesamthaft wurde im Jahr 2010 im Kanton St.Gallen Bauteile mit eine Fläche von über 50'000 m<sup>2</sup> energetisch optimiert, was rund sieben Fussballfeldern entspricht. Dank diesen Massnahmen werden umgerechnet jährlich rund 390'000 Liter Öl eingespart, was dem Inhalt von rund 25 Tanklastwagen entspricht. Mit der eingesparten Energie könnten jährlich 500 bis 700 nach dem MINERGIE®-Standard erstellte Einfamilienhäuser versorgt werden.

In der März-Session 2011 beschloss der Ständerat im Rahmen der Beratung über eine Änderung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes, dass für das Gebäudeprogramm jährlich anstatt höchstens 200 Mio. Franken neu höchstens 300 Mio. Franken aus Mitteln der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe zur Verfügung stehen sollen. Entsprechend werden den Kantonen mehr Globalbeiträge zur Verfügung stehen. Die endgültige Fassung der Gesetzesänderung ist derzeit noch Gegenstand von Beratungen in den Eidgenössischen Räten.

### **1.1.2 Globalbeiträge nach eidgenössischem Energiegesetz**

In den Jahren 2003 bis 2008 stellte der Bund jährlich rund 14 Mio. Franken Globalbeiträge zur Unterstützung kantonaler Energieförderungsprogramme zur Verfügung. Für das Jahr 2009 erhöhten die eidgenössischen Räte den Betrag auf 100 Mio. Franken, davon standen den Kantonen 80 Mio. Franken zur Verfügung. Mit der Erhöhung sollten insbesondere energetische Modernisierungen gefördert und die Konjunktur stabilisiert werden.

Seit dem 1. Januar 2010 stehen für Globalbeiträge die aus der Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe verbleibenden Mittel, d.h. höchstens 67 Mio. Franken, zur Verfügung. Damit sollen erneuerbare Energien, die Abwärmenutzung und die Gebäudetechnik gefördert werden (Art. 10 Abs. 1bis Bst. b des CO<sub>2</sub>-Gesetzes). Diese Gelder werden nach Art. 15 eidg. EnG in Form von Globalbeiträgen an Kantone mit eigenen Programmen für die Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme ausgerichtet (Abs. 2). Die Globalbeiträge dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten. Ihre Höhe richtet sich nach Massgabe des kantonalen Kredits und der Wirksamkeit des kantonalen Förderungsprogramms (Abs. 3).

Über Art. 15 eidg. EnG sollen grundsätzlich anwendungsorientierte Programme gefördert werden. Der Bund prüft die Programme der Kantone auf ihre Wirksamkeit. Kantonale Programme, die ausschliesslich Pilotprojekte fördern, werden vom Bund im Rahmen von Art. 15 Abs. 2 eidg. EnG nicht anerkannt.

Mit der Änderung des eidgenössischen Energiegesetzes im Juni 2010 wurde die Grundlage geschaffen, dass neben Globalbeiträgen an indirekte Massnahmen wie Information und Beratung neu auch Beiträge an Aus- und Weiterbildung geleistet werden können (Art. 14a eidg. EnG). Diese Mittel stammen aus dem ordentlichen Budget des Bundes.

Die Höhe der Globalbeiträge des Bundes ist abhängig von:

- dem verfügbaren Budget des Bundes;
- der Wirksamkeit des kantonalen Förderungsprogramms;
- den Budgets aller Kantone (schwanken von Jahr zu Jahr stark);
- den Wirkungsfaktoren aller Kantone, die ebenfalls von Jahr zu Jahr variieren;
- den Überträgen der Kantone von einem auf das andere Jahr.

Das Förderungsprogramm des Kantons St.Gallen weist im nationalen Vergleich einen hohen Wirkungsfaktor auf (siehe Abbildung 1). Die gewählten Massnahmen und der Beitragshöhe ergeben ein energetisch überzeugendes Förderungsprogramm mit einem sehr guten Kosten- Nutzen-Verhältnis.

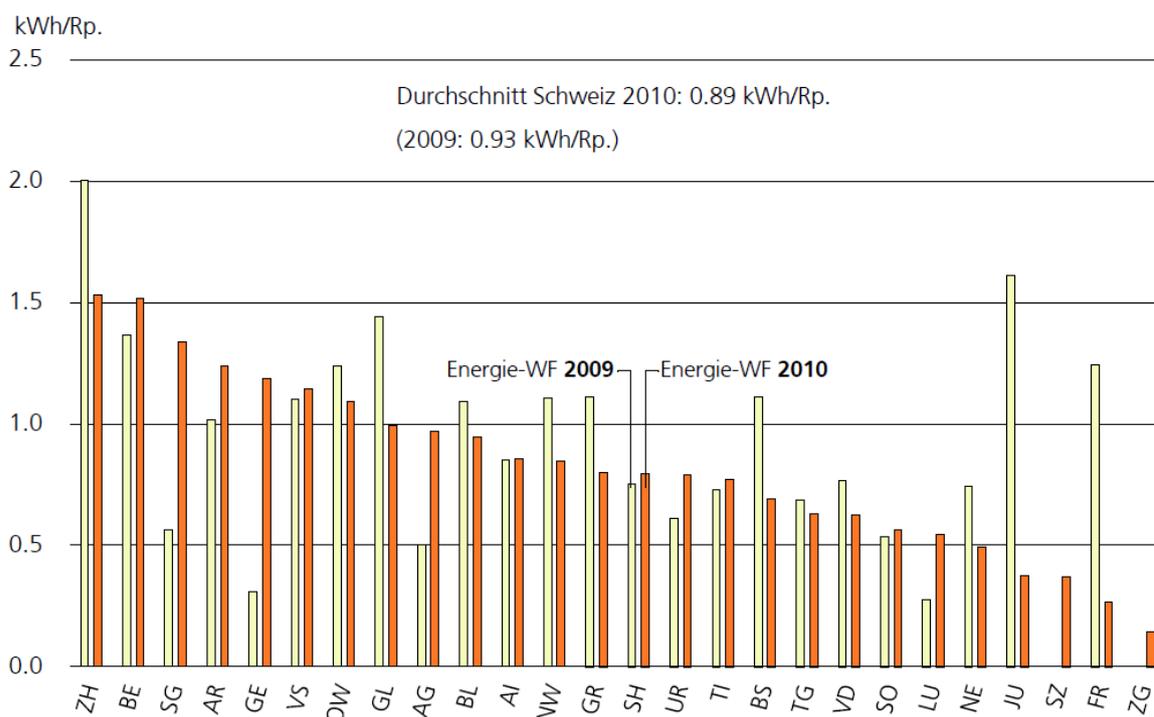


Abbildung 1: Energie-Wirkungsfaktoren der Jahre 2009 und 2010 nach Kantonen, angeordnet nach Energie-Wirkungsfaktoren 2010

Andererseits zeigt Abbildung 2, dass mehr als drei Viertel der Kantone bezogen auf die Einwohnerzahl mehr finanzielle Mittel einsetzen als der Kanton St.Gallen.

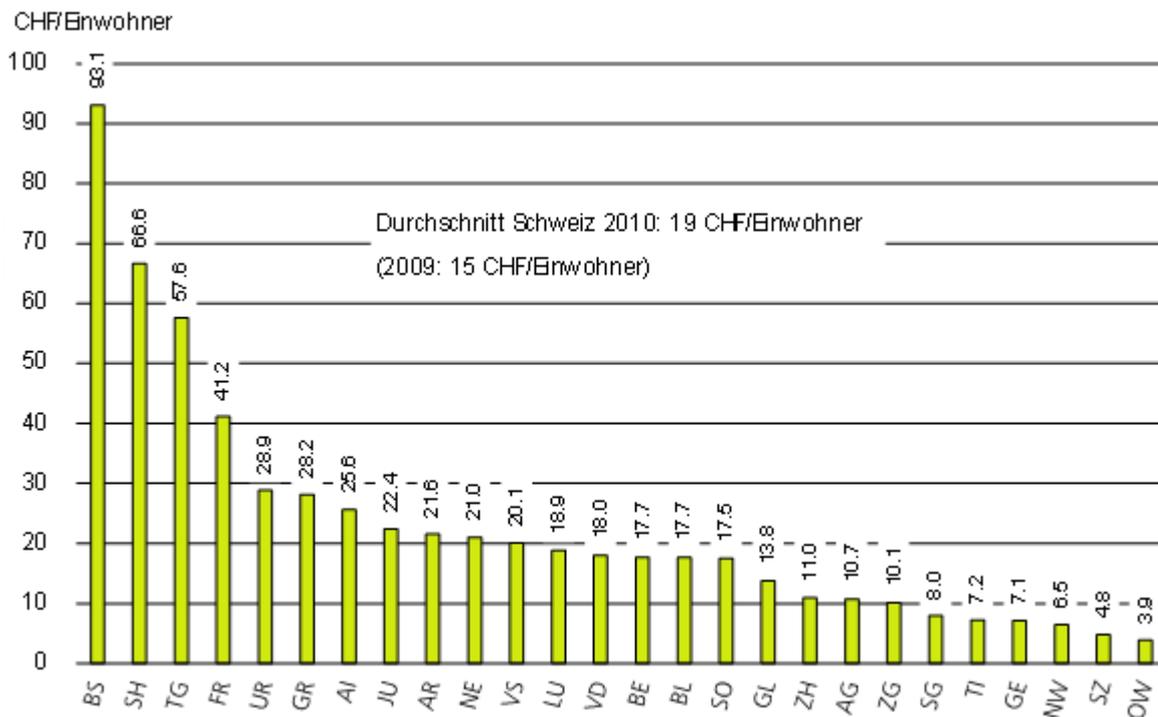


Abbildung 2: Ausbezahlte Förderungsbeiträge (kantonales Budget und Globalbeiträge) je Einwohner im Jahr 2010 je Kanton

Zeitreihen zeigen weiter, dass die Kantone die Energieförderung in den vergangenen Jahren markant ausbauten. So standen der Bevölkerung im Jahr 2008 Förderungsprogramme mit Krediten von insgesamt 58 Mio. Franken zur Verfügung, im Jahr 2010 waren es knapp drei Mal mehr Mittel, nämlich bereits 147 Mio. Franken (beide Beträge einschliesslich Globalbeiträge des Bundes).

### 1.1.3 Harmonisiertes Fördermodell der Kantone (HFM 2009)

Das Modell der Globalbeiträge des Bundes ist auf das harmonisierte Fördermodell (HFM) der Kantone abgestimmt. Das HFM stellt eine Empfehlung an die Kantone dar und beschreibt direkte Förderungsmaßnahmen über Finanzhilfen (Investitionsbeiträge), welche die aktuelle energiepolitische Prioritätensetzung und Strategie der Kantone unterstützen.

Ziel des HFM ist eine möglichst einheitliche Förderung nach gleichen Grundsätzen in allen Kantonen. Das HFM gibt jedoch keine Empfehlungen zur Höhe eines Förderungsbeitrags ab, sondern beschreibt lediglich die Mindestanforderungen, die eine Massnahme erfüllen muss, damit sie als direkte Massnahme im Sinn der Globalbeiträge des Bundes anerkannt wird.

Im Jahr 2003 wurde eine erste Version des HFM erarbeitet. Im Jahr 2007 wurde dieses ein erstes Mal überarbeitet. Die Struktur des HFM 2007 hat sich bewährt und wurde deshalb für das HFM 2009 übernommen. Zudem wurde die Liste der Förderungsgegenstände überprüft und in wenigen Punkten angepasst. Die grössten Änderungen betreffen die technischen Anforderungen und die Annahmen über die Kosten.

## 1.2 Kantonale Förderungspolitik im Energiebereich

### 1.2.1 Kantonales Energiekonzept

Gestützt auf das kantonale Energiegesetz verabschiedete die Regierung im Jahr 2007 das Energiekonzept. Mit dem Energiekonzept nimmt der Kanton St.Gallen seine Verantwortung für eine sichere, bezahlbare und umweltschonende Energieversorgung wahr und trägt seinen Anteil zur Erreichung der Ziele der schweizerischen Energie- und Klimapolitik bei. Hauptziele des st.gallischen Energiekonzepts sind für die Zeit bis zum Jahr 2020 erstens die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebereich (entsprechend der Zuständigkeit der Kantone für den Gebäudebereich nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung, SR 101) und zweitens die Verdoppelung der Produktion neuer erneuerbarer Energien (gemäss Vorgabe der vom Kantonsrat gutgeheissenen Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» [29.07.01], umgesetzt mit dem III. Nachtrag zum Energiegesetz [22.08.14] in Art. 1a des Energiegesetzes, sGS 741.1; abgekürzt EnG).

Um diese Ziele mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis zu erreichen, wird ein breiter Instrumenten-Mix eingesetzt:

- Information, Beratung und Weiterbildung stärken eigenverantwortliches Handeln der Privaten und der Wirtschaft. Sie erhöhen die Akzeptanz gesetzlicher Vorgaben und sind ein unerlässlicher Teil erfolgreicher Förderungsprogramme. Freiwillige Massnahmen finden bei der Bevölkerung gute Akzeptanz und sind meistens mit geringen Kosten verbunden, haben aber häufig nur eine beschränkte energetische Wirkung.
- Gesetzliche Vorgaben (Gebote und Verbote) sind insbesondere bei Neubauten sowie Investitionen in neue Anlagen und Apparate wirksam und zielführend. Mit dem III. Nachtrag zum EnG wurden die Anforderungen für Neubauten (Art. 4 EnG) dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Verbindliche Vorschriften haben bei einem guten Vollzug eine breite Durchdringung und entfalten rasch eine grosse energetische Wirkung.
- Finanzielle Anreize sind sinnvoll, wenn Massnahmen mit spürbaren Mehrinvestitionen verbunden sind und wenn der rasche Aufbau einer Branche, beispielsweise der Solarbranche, angestrebt wird. So sind etwa umfassende energetische Modernisierungen bestehender Bauten im Gegensatz zu Neubauten in den meisten Fällen mit spürbaren Mehrinvestitionen verbunden. Nicht ganz ausschliessen lässt sich bei finanziellen Anreizen das Risiko von Mitnahmeeffekten. Diese lassen sich indessen durch langfristig angelegte Förderungsprogramme und breit gestreute Informationen minimieren, mit dem Ziel, dass dadurch auch potenzielle Investoren erreicht werden, die noch keine energetischen Massnahmen an ihren Liegenschaften geplant haben. Zu berücksichtigen ist im Weiteren, dass eine scharfe Abgrenzung in der Praxis nahezu unmöglich sein dürfte. Finanzielle Anreize werden durch das kantonale Förderungsprogramm und das nationale Gebäudeprogramm (bestehende Bauten) gewährleistet. Wichtig ist, dass Förderungsmaßnahmen eine positive Dynamik und Innovationen auslösen, die einen selbsttragenden Markt schaffen und letztlich dazu führen, dass die Förderung langfristig eingestellt werden kann.

### 1.2.2 Das Energieförderungsprogramm 2008 bis 2012

Mit der in der Septembersession 2006 gutgeheissenen Motion 42.06.16 «Fördergelder für eine erfolgreiche Energiezukunft» wurde die Regierung beauftragt, 8 Mio. Franken für ein Vier-Jahres- Programm zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien einzusetzen, die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten sowie die verfügbaren Förderungsmittel des Bundes wieder zu beantragen. In Erfüllung dieses Auftrags unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat den II. Nachtrag zum Energiegesetz (22.07.13). Inhalt der Vorlage war die erneute Schaffung der Rechtsgrundlage für die Förderung von Massnahmen im Energiebereich im Rahmen von Förderungsprogrammen. Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des EnG kann der Kanton im Rahmen von Förderungsprogrammen und der verfügbaren Sonderkredite Beiträge leisten an Massnahmen zu:

1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;
4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

Nach Art. 16 Abs. 3 EnG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) liegt die Zuständigkeit für den Erlass des Förderungsprogramms bei der Regierung.

Nach Verabschiedung der Gesetzesänderung beschloss der Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags für das Jahr 2008 einen Sonderkredit für die Dauer von fünf Jahren über insgesamt 10 Mio. Franken zur Finanzierung eines Förderungsprogramms. Zusammen mit erwarteten Globalbeiträgen des Bundes von etwa 4 Mio. Franken stehen für das Förderungsprogramm bis zum Jahr 2012 jährlich rund 2,5 bis 3 Mio. Franken zur Verfügung.

### **1.2.3 Beschluss der Regierung im Rahmen der Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts**

Im Rahmen der Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts war die Energieförderung von Massnahme Nr. 42 betroffen: Die Regierung beschloss, die im Energiekonzept vorgesehene Förderung von automatischen Holzfeuerungen ab dem Jahr 2011 um ein weiteres Jahr zu verschieben und auf die energetische Bauherrenbegleitung zu verzichten.

### **1.2.4 Ergänzungen aufgrund des Beschlusses des Bundesrates in Folge der Reaktorkatastrophe in Fukushima**

Der Bundesrat hat nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima im Frühjahr 2011 einen geordneten, schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Die Eidgenössischen Räte haben den Beschluss im Grundsatz gutgeheissen. Die Regierung unterstützt die Beschlüsse des Bundes. Dementsprechend ist sie entschlossen, im Kanton St.Gallen die Energieeffizienz und die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie mit Nachdruck weiter zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zur künftigen Versorgungssicherheit zu leisten. Konkret soll zum einen das kantonale Energiekonzept mit einem Bericht zur künftigen Strompolitik zusammen mit Umsetzungsmassnahmen ergänzt werden. Zum anderen wird das bereits bestehende Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 punktuell ergänzt und das ab dem Jahr 2013 geplante neue Förderungsprogramm soll gezielt ausgebaut werden (vgl. dazu auch Antrag der Regierung vom 16. August 2011 zu der in der Septembersession 2011 mit geändertem Wortlaut gutgeheissenen Motion 42.11.10 «Energie sparen / Erneuerbare Energie fördern / Wirtschaftsstandort stärken»).

Die für das Jahr 2012 notwendigen kantonalen Mittel im Umfang von 2 Mio. Franken wurden im Voranschlag für das Jahr 2012 eingestellt und vom Kantonsrat in der November-Session 2011 genehmigt (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. September 2011, Ziff. 8.1 «Erhöhung des Sonderkredits für das Förderungsprogramm Energie 2008 – 2012»). Das Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 konnte so mit den drei neuen Massnahmen «Ersatz Elektroboiler», «Ersatz Beleuchtung in Nichtwohnbauten» und «automatische Holzfeuerungen mit mehr als 70 kW Feuerungswärmeleistung» ergänzt werden.

Das laufende Förderungsprogramm 2008 bis 2012 soll nahtlos durch ein neues Förderungsprogramm Energie für die Jahre 2013 bis 2017 abgelöst werden. Damit soll insbesondere auch die Kontinuität und die Vorhersehbarkeit der Energieförderung im Kanton St.Gallen gewährleistet werden. Für die Periode 2013 bis 2017 sollen die Förderbereiche, soweit dies die zur Verfügung

stehenden Gelder ermöglichen, beibehalten werden. Damit kann weiterhin ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis der eingesetzten Mittel gewährleistet werden.

## 2 Berichterstattung Sonderkredit 2008 bis 2012

### 2.1 Verwendung der Mittel

Mit der Genehmigung des Voranschlages 2008 wurde das Förderungsprogramm Energie 2008 bis 2012 mit einem Sonderkredit von 10 Mio. Franken ausgestattet. Zusammen mit den erwarteten Globalbeiträgen des Bundes stehen für die Jahre 2008 bis 2012 rund 14 Mio. Franken bzw. rund 2,5 bis 3 Mio. Franken je Jahr zur Verfügung. In den Jahren 2008 bis Mitte 2011 wurden rund 8,9 Mio. Franken zugesichert. Für den Rest des Jahres 2011 und für das Jahr 2012 stehen einschliesslich erwarteter Globalbeiträge des Bundes noch rund 5,1 Mio. Franken zur Verfügung, was aus heutiger Sicht für die zurzeit geförderten Bereiche (Wärmeerzeugung mit Sonnenkollektoren, Wärmenetze, Biogasproduktion, Vorgehensberatung, Information und Beratung) ausreichen sollte.

In den Jahren 2008 bis Mitte 2011 wurden rund 8,9 Mio. Franken an Förderungsbeiträgen zugesichert, davon sind rund 5,9 Mio. Franken kantonale Mittel und rund 3 Mio. Franken Globalbeiträge. Damit verbunden waren Investitionen in der Grössenordnung von 44 Mio. Franken. Es konnten rund 2800 Projekte in den folgenden Bereichen unterstützt werden (Abbildung 3):

- **Sonnenkollektoranlagen:** Es wurden 2'100 Vorhaben mit insgesamt rund 4,6 Mio. Franken unterstützt. Dies entspricht 54 Prozent der Mittel.
- **Anschluss an Wärmenetze:** In 74 Fällen wurden Wärmeanschlüsse von Gebäuden mit insgesamt 2,5 Mio. Franken unterstützt. Dies entspricht rund 29 Prozent der verfügbaren Mittel.
- **Biogas:** Es konnten keine Biogasanlagen unterstützt werden.
- **Information und Beratung:** Für 417 Vorhaben wurden zusammen 1,4 Mio. Franken aufgewendet. Dieser Betrag entspricht 16 Prozent der insgesamt verfügbaren Mittel.
- **Vorgehensberatung:** In der Vorgehensberatung wurden 263 Projekte mit insgesamt 250'000 Franken unterstützt.

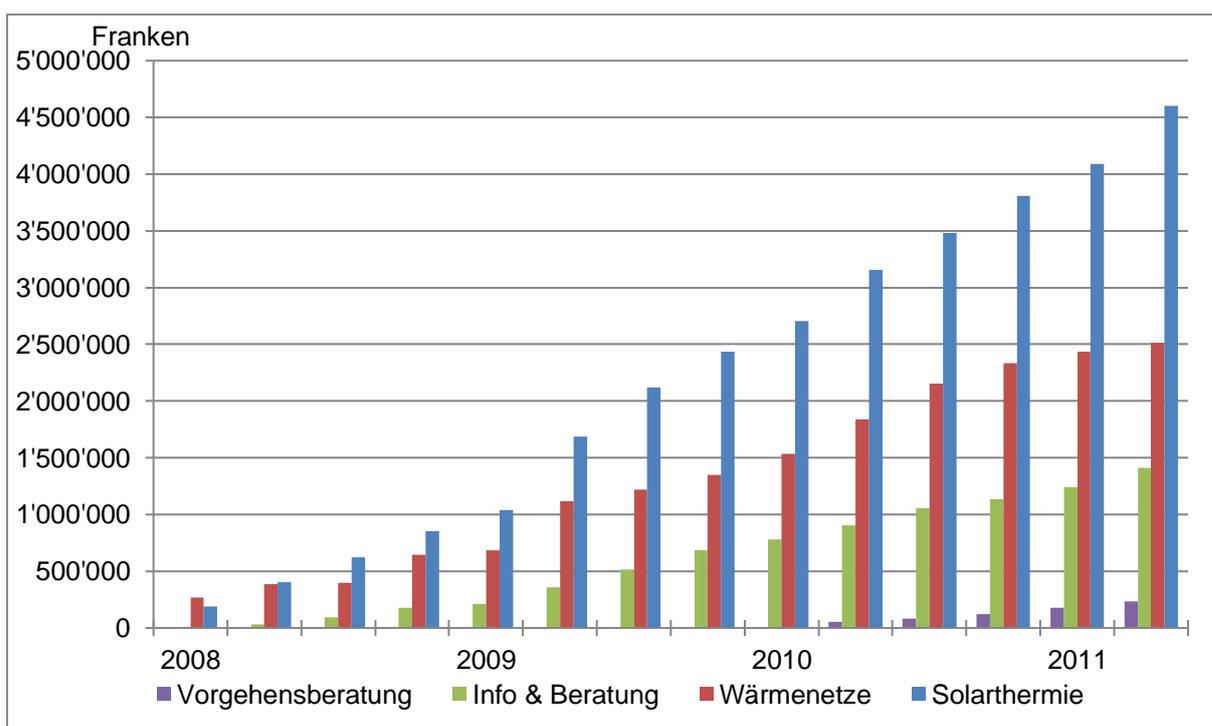


Abbildung 3: Im Kanton St.Gallen ausbezahlte Förderungsmittel (Kantons- und Bundesgelder, quartalweise kumuliert)

## 2.2 Energetische und volkswirtschaftliche Wirkung

Die im Jahr 2008 finanziell unterstützten Anlagen produzierten bzw. verteilten rund 6'000 MWh erneuerbare Wärme; Mitte 2011 waren es insgesamt bereits 39'500 MWh (Abbildung 4). Der grösste Teil stammt aus Wärmenetzen. Die Energieleistung von 39'500 MWh entspricht derjenigen von rund 3,95 Mio. Liter Heizöl. Damit wird der Ausstoss von rund 9'600 Tonnen CO<sub>2</sub> je Jahr vermieden. Der volkswirtschaftliche Nutzen (insbesondere regionale Wertschöpfung, Schaffung von Arbeitsplätzen) wird anhand eines einfachen Modells<sup>1</sup> auf etwa 67 Mio. Franken oder rund das 7,5fache des Kantonsbeitrags geschätzt.

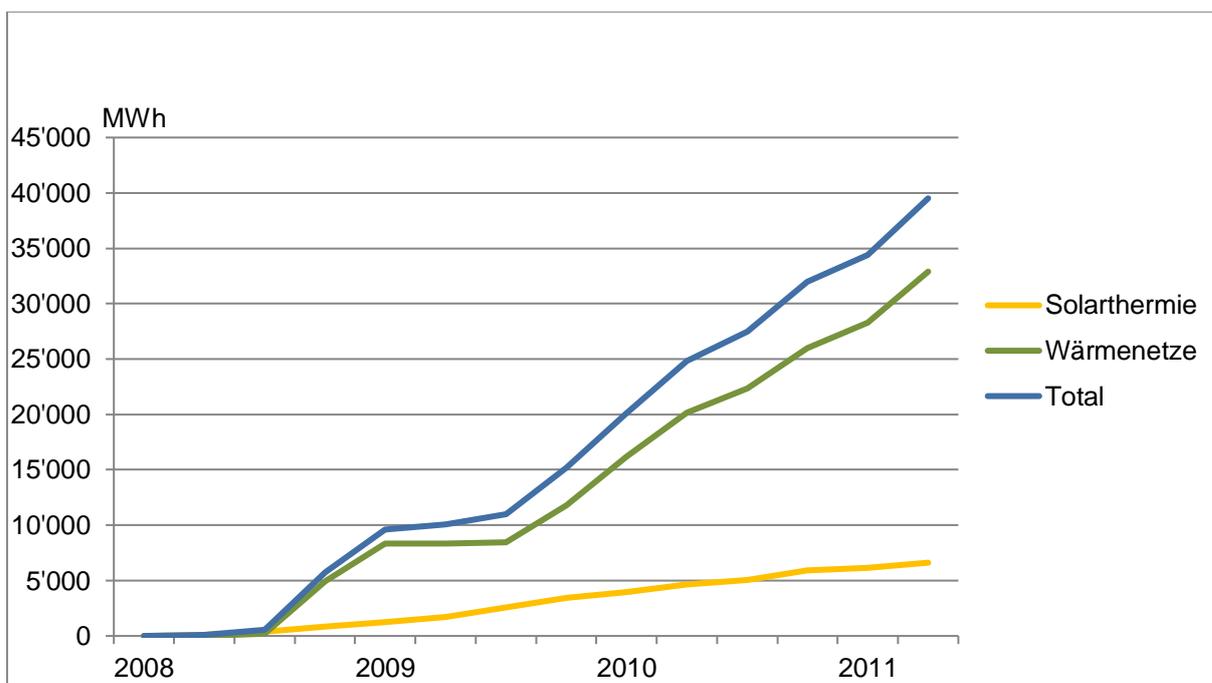


Abbildung 4: Energetische Wirkung der Massnahmen

## 2.3 Evaluation der Förderungsmassnahmen durch Externe

### 2.3.1 Förderung von Sonnenkollektoranlagen

Die Evaluation der Solarkollektorenförderung (2010) bei Investoren und Installateure hat gezeigt, dass Sonnenkollektoren als Technologie für die Wärmeengewinnung bei den potenziellen Investoren gut bekannt sind. Jedoch kannten viele potenzielle Investoren das aktuelle kantonale Förderungsangebot im Bereich Sonnenkollektoren schlecht oder überhaupt nicht. Oft wurde das kantonale Förderungsprogramm mit anderen Massnahmen verwechselt (frühere Förderungsaktionen des Kantons, kommunale oder nationale Förderungsprogramme, Förderungsaktionen von Elektrizitätsversorgern). Dies führt dazu, dass Probleme in anderen Programmen häufig mit dem kantonalen Förderungsprogramm in Verbindung gebracht wurden. Investoren, die das kantonale Informations- und Beratungsangebot bereits in Anspruch nahmen, beurteilen dieses im Allgemeinen als gut hinsichtlich Umfang und Qualität. Für Fragen im Zusammenhang mit Sonnenkollektoren sind Installateure häufig die erste Anlaufstelle für interessierte Investoren. Damit sind Installateure wichtige Mittler im Programm. Sie setzen das Förderungsprogramm aktiv als Marketinginstrument ein, indem sie den kantonalen Förderungsbeitrag in Offerten oder auf Werbemate-

<sup>1</sup> Das vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgeschlagene Modell berücksichtigt Investitionen in energetische Massnahmen und die damit verknüpfte Wertschöpfung (inkl. Arbeitsplätze). Die eidgenössische Steuerverwaltung hat das Modell nach reiflicher Prüfung akzeptiert.

rial erwähnen. In Zukunft soll die Zusammenarbeit mit den Installateuren weiter ausgebaut werden.

Viele befragte Investoren und Installateure gaben an, in der Vergangenheit durch kurzfristige Aktionen oder Stop-and-Go-Vorgänge verunsichert worden zu sein. Entsprechend wünschen sie sich eine höhere Kontinuität des Förderungsprogramms. Ein Teil der Befragten erachtet die aktuelle Beitragshöhe<sup>2</sup> als tief. Andere gaben an, dass neben der Höhe des Förderungsbeitrags weitere Faktoren wie zum Beispiel die Kontinuität im Förderungsangebot oder eine grundsätzliche Unterstützung durch den Kanton eine wesentliche Rolle für den Realisierungsentscheid spielten.

Zum Thema Kundenfreundlichkeit der Gesuchsabwicklung ergab die Analyse, dass Qualität und Dauer der Gesuchsabwicklung von den Betroffenen mehrheitlich als gut bis sehr gut beurteilt werden. Das schnelle und einfache Verfahren wird von Investoren und Installateuren geschätzt, was sich positiv auf die Bekanntheit und Beliebtheit des Förderungsprogramms auswirkt. Ausserdem verläuft das Bewilligungsverfahren auf Gemeindeebene gemäss Angaben der Befragten in den meisten Fällen problemlos. Verzögerungen kommen hauptsächlich wegen Ortsbildfragen vor oder wenn Gemeinden noch über wenig Erfahrung bei der Bewilligung von Sonnenkollektoranlagen verfügen.

Die Befragung der aktiven Investoren nach ihrer Motivation für die Investition in Sonnenkollektoren ergab, dass Umweltbewusstsein und der Wunsch nach Unabhängigkeit von Energiepreisschwankungen an erster Stelle stehen. Ökonomische Argumente (im Sinn der effektiven Wirtschaftlichkeit über die Lebensdauer der Anlage) spielen dagegen eine untergeordnete Rolle. Umfassende Wirtschaftlichkeitsrechnungen werden nur selten durchgeführt. Ein Mitnahmeeffekt kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das grösste Hemmnis aus Sicht der potenziellen Investoren sind die hohen Mehrinvestitionen im Vergleich zu einer konventionellen, rein fossil befeuerten Heizanlage.

### **2.3.2 Förderung von Wärmenetzen**

Die externe Evaluation (2011) ergab, dass die Gesuchsteller die Förderung durch den Kanton grundsätzlich als gut beurteilen. Insbesondere die Förderungsbedingungen und das Gesuchsverfahren werden mehrheitlich als gut beurteilt. Die Mitarbeitenden des Kantons werden als kompetente und hilfsbereite Partner wahrgenommen.

In der Evaluation werden überdies Empfehlungen für die Verbesserung des Förderungsprogramms vorgeschlagen. Diese umfassen beispielsweise ein vereinfachtes Verfahren bei Anschlüssen an bestehende Netze und Anpassungen beim technischen Teil des Gesuchformulars. Dadurch kann der Aufwand für die Gesuchsteller vermindert und das Verfahren beschleunigt werden. Die Umsetzung der Vorschläge ist in Bearbeitung.

## **3 Sonderkredit Energieförderung 2013 bis 2017**

### **3.1 Ausgangslage**

Das laufende Förderungsprogramm 2008 bis 2012 soll nahtlos durch ein neues Förderungsprogramm für die Jahre 2013 bis 2017 abgelöst werden. Damit soll insbesondere auch die Kontinuität der Energieförderung im Kanton St.Gallen gewährleistet werden. Die Höhe des beantragten Sonderkredits für die Jahre 2013 bis 2017 beruht einerseits auf den Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes (EnG) und dem Energiekonzept des Kantons St.Gallen, insbesondere

---

<sup>2</sup> Fr. 2000.– Grundbeitrag, ab 10 m<sup>2</sup> zusätzlich Fr. 150.–/m<sup>2</sup> Flächenbeitrag.

aber auch auf der Neubeurteilung der finanzpolitischen Lage durch die Regierung im Herbst 2011.

Als Folge der energiepolitischen Neubeurteilung im Sommer 2011 hatte die Regierung beschlossen, dem Kantonsrat die Aufstockung der Mittel für die Energieförderung für das Jahr 2012 um 2 Mio. Franken zu beantragen. Die dazu notwendigen kantonalen Mittel im Umfang von 2 Mio. Franken wurden im Voranschlag für das Jahr 2012 eingestellt und vom Kantonsrat in der Novembersession 2011 genehmigt (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 27. September 2011, Ziff. 8.1 «Erhöhung des Sonderkredits für das Förderungsprogramm Energie 2008 – 2012»). Für eine konsequente Fortsetzung dieses verstärkten energiepolitischen Engagements müssten für das neue Förderungsprogramm jährlich finanzielle Mittel in etwa gleicher Höhe bereitgestellt werden, da ansonsten ein Stop-and-Go in der Förderung droht. Aufgrund der finanzpolitischen Lage hat die Regierung im Herbst 2011 jedoch beschlossen, dass für das neue Energieförderungsprogramm 2013 bis 2017 weniger Gelder eingesetzt werden sollen. Konkret sollen in den nächsten fünf Jahren jährlich 2,4 Mio. Franken kantonale Mittel eingesetzt werden.

Für die Jahre 2013 bis 2017 sind Kantonsbeiträge von insgesamt 12 Mio. Franken vorgesehen. Nach heutigem Kenntnisstand wird dies dannzumal Bundesbeiträge von schätzungsweise 6,25 Mio. Franken auslösen. Für die Dauer von fünf Jahren kann deshalb mit annähernd 18,25 Mio. Franken an Kantons- und Bundesbeiträgen für das Energieförderungsprogramm des Kantons St.Gallen gerechnet werden. Im Weiteren stehen die Mittel des nationalen Gebäudeprogramms für die energetische Modernisierung von Gebäuden zur Verfügung.

Im Kanton St.Gallen hat sich das Instrument des Sonderkredits grundsätzlich bewährt. Mit Laufzeiten von mehreren Jahren und der flexiblen Verwendung der Jahrestanchen kann auf Nachfrageschwankungen reagiert werden. Zudem ergibt sich für die Investoren eine hohe Planungssicherheit. Der Sonderkredit soll dem Kantonsrat als Kantonsratsbeschluss unterbreitet werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung des neuen Energieförderungsprogramms für die kommenden fünf Jahre 2013 bis 2017 wird vor allem auf eine hohe energetische Wirkung, ein grosses Marktpotenzial der geförderten Bauten oder Anlagen und einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen geachtet. Die Erzielung eines guten Wirkungsfaktors ist wichtig, insbesondere auch um hohe Globalbeiträge durch den Bund sicherzustellen. Einerseits wird dazu auf den Erfahrungen der kantonalen Förderung in den Jahren 2008 bis 2011 aufgebaut, andererseits werden auch die Erfahrungen anderer Kantone einbezogen. Weiter werden eine eindeutige Abgrenzung zu den Massnahmen des Gebäudeprogramms und eine gut erkennbare Schwerpunktsetzung sowie gute Kommunizierbarkeit des Programms angestrebt. Zudem ist der gut eingespielte und effiziente Vollzug von grosser Bedeutung.

Als Grundlage für das neue Energieförderungsprogramm dient das zurzeit gültige Energieförderungsprogramm mit den unter Kapitel 3.2 aufgeführten Massnahmen. Aus diesen muss aufgrund der im Vergleich zum Jahr 2012 verminderten finanziellen Mittel für das neue Förderungsprogramm eine Auswahl getroffen werden.

Welche Massnahmen das Nachfolgeprogramm Förderung Energie 2013 bis 2017 enthalten wird, kann erst im Herbst 2012 entschieden werden, wenn insbesondere auch die Energiestrategie 2050 des Bundes konkretisiert worden ist. Dabei muss abgewogen werden zwischen Massnahmen:

- die Gebäudeeigentümer darin unterstützen, Eigenverantwortung wahrzunehmen (Vorgehensberatung, Solarthermie, Ersatz Elektroboiler, Information und Beratung);
- die einen direkten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten (Ersatz Elektroboiler und Beleuchtung);
- die aufgrund eines hohen Wirkungsfaktors einen hohen Globalbeitrag auslösen (Wärmenetze, Holzfeuerungen).

## 3.2 Kurzbeschreibung möglicher Massnahmen und jährlicher Finanzbedarf

Die Abschätzung des Finanzbedarfs stützt sich auf die tatsächliche Nachfrage im Jahr 2011, die im Jahr 2012 erwartete Nachfrage und den angestrebten Zubau bei der Produktion erneuerbaren Energie gemäss Art. 1a EnG.

### 3.2.1 Solarthermie

Auch im Kanton St.Gallen ist die vermehrte thermische Nutzung der Sonne mit Hilfe von Sonnenkollektoranlagen zur Warmwasserproduktion und/oder Heizungsunterstützung technisch problemlos möglich und energiepolitisch wünschenswert.

Die Investitionskosten für Sonnenkollektoranlagen sind zurzeit noch relativ hoch. Es ist deshalb vorgesehen, in Zusammenarbeit mit der Branche (Hersteller und Installateure) ergänzend Begleitmassnahmen zur mittelfristigen Erhöhung der Kosteneffizienz und zur Sicherung der Qualität zu ergreifen. Insbesondere soll der Erfahrungsaustausch intensiviert werden, um Markttransparenz und Qualität zu verbessern. Ziel ist es, die Wärmegestehungskosten solarthermischer Anlagen bei hoher Qualität so weit zu senken, dass längerfristig auf eine Förderung verzichtet werden kann.

Schätzungsweise entfallen auf die Förderung von Solarthermie-Anlagen jährlich etwa 2,2 Mio. Franken, davon rund 1,3 Mio. Franken kantonale Förderungsgelder.

### 3.2.2 Wärmenetze

Der Kanton St.Gallen verfügt über ein beachtliches Potenzial im Bereich der Wärmenutzung aus Gewässern, Abwasser, dem Erdreich und Energieholz. Ebenfalls könnte Abwärme aus industriellen Prozessen einschliesslich Kehrlichtverbrennung und aus Stromproduktionsanlagen (insbesondere grössere Holzfeuerungen und Biogasanlagen) genutzt werden. Auch Dienstleistungsbauten erzeugen oft Abwärme, die vermehrt genutzt werden soll.

Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) schafft einen Anreiz, vermehrt erneuerbaren Strom, beispielsweise aus Holz und Grünabfällen, zu produzieren (vgl. Art. 7a eidg. EnG). Die Anlagen sind so auszulegen und zu betreiben, dass ein minimaler Teil der dabei entstehenden Abwärme genutzt wird. Mit dem Förderungsprogramm soll erreicht werden, dass die Abwärme – und damit die eingesetzten Energierohstoffe – möglichst umfassend genutzt werden. Dazu ist der Auf- und Ausbau von Wärmenetzen notwendig.

Der Wirkungsfaktor dieser Massnahme ist hoch. Der Bearbeitungsaufwand ist bei grösseren Vorhaben erheblich.

Es wird damit gerechnet, dass auf die Förderung für Wärmenetze jährlich etwa 0,8 Mio. Franken Förderungsgelder entfallen, wobei rund 0,5 Mio. Franken aus dem kantonalen Budget stammen.

### 3.2.3 Automatische Holzfeuerungen

Diese Massnahme begünstigt den Aufbau von grösseren und wirtschaftlicheren Anlagen, bei denen insbesondere auch dem Aspekt der Luftreinhaltung (zum Beispiel Feinstaubproblematik) mit technischen Massnahmen Rechnung getragen werden kann.

Automatische Holzfeuerungen leisten in Verbindung mit kommunalen bzw. regionalen Energiekonzepten einen wichtigen Beitrag zu einer erneuerbaren und sicheren Energieversorgung, ins-

besondere von Stadt- und Dorfzentren mit bestehenden Bauten. Viele Gemeinden entwickeln derzeit kommunale Energiekonzepte. Somit ist gewährleistet, dass die automatischen Holzfeuerungen in die kommunale Energieplanung eingebunden werden.

Es wird damit gerechnet das rund 1,1 Mio. Franken für die Förderung von automatischen Holzfeuerungen anfallen, wobei rund 0,7 Mio. Franken aus kantonalen Mitteln stammen.

### 3.2.4 Ersatz Elektroboiler

Elektroboiler sind in Wohnbauten weit verbreitet: In rund einem Drittel der rund 200'000 Wohneinheiten ist ein Elektroboiler installiert, damit gibt es im Kanton St.Gallen rund 68'000 Elektroboiler. Jeder Elektroboiler verbraucht jährlich rund 2'000 kWh Elektrizität. Entsprechend tragen Elektroboiler im Kanton St.Gallen rund 3,6 Prozent (130 GWh) zum Gesamtstromverbrauch bei. Mit der Förderungsmassnahme für Private wird ein beschleunigter Ersatz von Elektroboilern (insbesondere durch Solarboiler, Warmwasser-Wärmepumpen oder Einbindungen in bestehende Heizsysteme) angestrebt.

Auf den Ersatz von Elektroboilern entfallen schätzungsweise jährlich rund 0,6 Mio. Franken. Weil die Massnahme gemäss Kyoto-Protokoll keine CO<sub>2</sub>-reduzierende Wirkung hat, gewährt der Bund dafür zurzeit keine Globalbeiträge.

### 3.2.5 Ersatz der Beleuchtung in Nichtwohnbauten

Mit der Unterstützung des Ersatzes von Beleuchtungsanlagen in bestehenden Nichtwohnbauten wird der Stromverbrauch vermindert und die Beleuchtungsqualität verbessert. Mit der steigenden Nachfrage nach energetisch und beleuchtungstechnisch überzeugenden Lichtplanungen soll der Markt – auch mit Blick auf den Vollzug des Energiegesetzes – gestärkt werden.

Es wird damit gerechnet, dass jährlich rund 0,3 Mio. Franken auf die Förderung des Ersatzes von Beleuchtungsanlagen entfallen. Der Bund gewährt für diese Stromeffizienzmassnahme zurzeit keine Globalbeiträge.

### 3.2.6 Information und Beratung

Die gezielte Förderung von Anlagen über Investitionsbeihilfen (direkte Massnahmen) kann durch verschiedene flankierende oder «indirekte» Massnahmen deutlich verstärkt und unterstützt werden.

Dazu gehören Massnahmen wie

- **Information:** Drucksachen wie Merkblätter und Broschüren, elektronische Newsletter und Medienarbeit (Zeitungsartikel und -inserate, Beiträge in Radio/TV);
- **Veranstaltungen:** Sonderschauen an Messen/Ausstellungen, Tage der offenen Tür, Wettbewerbe, Energie-Tage, Energie-Wochen usw.;
- **Aus- und Weiterbildung:** Kurse, Workshops, Tagungen, Seminare, ERFA-Veranstaltungen usw.

Um eine hohe Effizienz der eingesetzten Mittel zu garantieren, wird bei den oben genannten Massnahmen darauf geachtet, dass beispielsweise das Zielpublikum eindeutig definiert, die Information verständlich und der gewählte Informationskanal sachgerecht gewählt wird.

Weitere unterstützende Massnahmen umfassen Machbarkeitsstudien, Beratungen sowie Energiestadt-Prozesse und Zertifizierungen bzw. Labels.

Auf Information und Beratung entfallen schätzungsweise jährlich rund 0,5 Mio. Franken, davon sind rund 0,45 Mio. Franken kantonale Mittel.

### **3.2.7 Vorgehensberatung**

Aus zeitlicher Sicht ist vor allem auf die energetische Sanierung von Gebäuden, Anlagen und Infrastruktur zu achten, weil diese aufgrund ihrer Erneuerungs- und Sanierungsrhythmen von 50 bis 100 Jahren nicht kurzfristig an neue Anforderungen angepasst werden können. Die Bedeutung der Vorgehensberatung im Bereich der energetischen Gebäudemodernisierung ist mit dem nationalen Gebäudeprogramm gestiegen, da dieses auch den Ersatz von Einzelbauteilen unterstützt.

Für Beiträge an Vorgehensberatungen werden schätzungsweise jährlich rund 1 Mio. Franken benötigt, davon stammen etwa 0,9 Mio. Franken aus dem kantonalen Budget.

### **3.2.8 Jährlicher Finanzbedarf**

Die im Jahr 2012 geförderten Massnahmen haben gemäss obiger Zusammenstellung einen Finanzbedarf von insgesamt 6,5 Mio. Franken je Jahr. Davon sind 4,75 Mio. Franken kantonale Gelder; 1,75 Mio. Franken entfallen schätzungsweise auf den Globalbeitrag des Bundes.

Aufgrund der angespannten Finanzlage des Kantons erachtet die Regierung den Einsatz kantonalen Mittel in der Höhe von durchschnittlich 2,4 Mio. Franken und einem Globalbeitrag des Bundes von schätzungsweise 1,2 Mio. Franken je Jahr (gemäss Aufgaben- und Finanzplan 2013 – 2015) als angemessen.

Welche ganz konkreten Massnahmen das Nachfolgeprogramm Förderung Energie 2013 bis 2017 enthalten wird, kann erst im Herbst 2012 entschieden werden, wenn insbesondere die dafür grundlegende Energiestrategie 2050 des Bundes konkretisiert ist und die Reaktion der Bevölkerung und Branchen auf das aktualisierte Energieförderungsprogramm und dessen Vollzugsaufwand bekannt sind.

## **3.3 Energetische und volkswirtschaftliche Wirkung**

Aufgrund dieses Programms können über die technische Lebensdauer der Massnahmen von etwa 20 Jahren schätzungsweise jährlich rund 70'000 MWh eingespart werden, was 5,3 Mio. Liter Heizöl entspricht. Die sich daraus ergebende CO<sub>2</sub>-Reduktion beträgt über die technische Lebensdauer der entsprechenden Anlagen insgesamt rund 280'000 Tonnen. Die vom Programm ausgelösten Investitionen bewegen sich im Bereich des Fünf- bis Zehnfachen der eingesetzten Mittel.

## **4 Referendum**

Der beantragte Sonderkredit für die gesamte Programmperiode 2013 bis 2017 beläuft sich auf 12 Mio. Franken (kantonale Förderungsmittel). Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von Fr. 3'000'000.– bis Fr. 15'000'000.– zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum.

Der vorliegende Beschluss über die Gewährung des Sonderkredites unterliegt somit dem fakultativen Finanzreferendum.

## **5 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017 einzutreten.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär

## **Kantonsratsbeschluss über den Sonderkredit zur Finanzierung des Energieförderungs- programms 2013 bis 2017**

Entwurf der Regierung vom 10. Januar 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012<sup>3</sup> Kenntnis genommen und  
erlässt

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Energiegesetzes vom 26. Mai 2000<sup>4</sup>

als Beschluss:

1. Für die Deckung der Kosten aus der Umsetzung des Energieförderungsprogramms 2013 bis 2017 wird ein Sonderkredit von Fr. 12'000'000.– gewährt. Der Sonderkredit wird der laufenden Rechnung belastet.
2. Dieser Erlass wird vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017 angewendet.
3. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> ABI ...

<sup>4</sup> sGS 741.1

<sup>5</sup> Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1